

II - 5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1983 -06- 01

No. 4/R

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Marga Hübner, Bergmann, Dr. Lichal
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951
geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1983)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951
geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Suchtgiftgesetz 1951, BGBl.Nr.234, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr.271/1971, BGBl.Nr.422/1974, BGBl.Nr.532/1978
und BGBl.Nr.319/1980 wird wie folgt geändert:

Im § 12

a) hat der Absatz 1 zu lauten:

"(1) Wer vorsätzlich den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in solchen Mengen erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, macht sich einer strafbaren Handlung wider die Volksgesundheit schuldig und ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren, wenn er aber die Tat gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder als Mitglied einer Bande begangen hat oder aus der Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) oder der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren zu bestrafen.
Neben der Freiheitsstrafe ist auf eine Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling zu erkennen."

b) hat der Absatz 2 zu lauten:

"(2) Die Geldstrafe ist so zu bemessen, daß sie jedenfalls den Nutzen übersteigt, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Vierfachen dieses Nutzens. Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf 3 Jahre nicht übersteigen."

c) hat der Absatz 5 zu lauten:

"(5) Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe ange drohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen nicht mehr als 5 Jahre betragen."

- 3 -

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 4 -

B e g r ü n d u n g

Unter den im Zusammenhang mit dem Suchtgiftmißbrauch begangenen Straftaten verdient der Tatbestand des § 12, der die stärksten Ausprägungen des nach dem Suchtgiftgesetz zu ahndenden kriminellen Unrechts zum Gegenstand hat und schon seiner Textierung nach eine "strafbare Handlung gegen die Volksgesundheit darstellt, besonders hervorgehoben zu werden.

Das Gesetz bedroht die dem § 12 unterfallenden Verbrecher, die sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus Suchtgifthändlern rekrutieren, grundsätzlich bloß mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis zu 5 Jahren; nur bei Vorliegen erschwerender Umstände kann das Gericht die Strafe aus einem bis zu 10 Jahren reichenden Rahmen schöpfen. Als solche erschwerenden Umstände führt der § 12 in seiner geltenden Fassung die Begehung der strafbaren Handlung als Mitglied einer Bande demonstrativ an. Eine 10 Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ist hingegen, ausgenommen es lägen die Rückfallsvoraussetzungen nach dem § 39 StGB vor, für Suchtgifthändler von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Angesichts der Tatsache, daß Österreich auf Grund seiner geographischen Lage in Europa eine Drehscheibe für den Handel und die Durchfuhr von Suchtgift geworden ist, stieg demgemäß auch die Zahl der nach dem § 12 zu ahndenden Verbrechen an (allein im Jahre 1981 um 35,6% gegenüber dem Jahre 1980). Dabei zeigte sich eine Verschiedenartigkeit der nach dieser Gesetzesstelle straffälligen Täter insoweit, als ihnen einerseits Händler von nationalem Zuschnitt, die vielfach selbst süchtig sind und in der Regel geringere Mengen an Suchtgift in Verkehr setzen, andererseits aber internationale Großhändler angehören, die Geschäfte mit Heroin oder vergleichbaren hochprozentigen Suchtgiften betreiben.

Da die Gerichte zu Recht auch die Gefährlichkeit der sogenannten kleineren Händler durchaus nicht gering achten und dementsprechend empfindliche Strafen verhängen, sind sie nicht selten gehindert, die Straftaten der internationalen Großhändler, die ihre für die Volksgesundheit verderbendbringende Tätigkeit vielfach in europa-, mitunter sogar weltweit gespannten Verteilernetzen entfalten, in einer der Relation zu den über die Händler kleineren Formats verhängten strafrechtlichen Sanktionen entsprechend angemessenen Weise zu ahnden, da - wie erwähnt - nach der derzeitigen Gesetzeslage die Strafobergrenze von 10 Jahren nicht überschritten werden darf. So kommt es gegenwärtig dazu, daß z.B. ein Großhändler, dem der Vertrieb von mehreren Kilogramm Heroin zur Last fällt, oft nur mit dem Drei- oder Vierfachen der üblicherweise über einen mit nur einigen Dekagramm handelnden Straftäter verhängten Freiheitsstrafe belegt werden kann, da das Gericht, wenn es eine wirklich angemessene Strafe verhängen wollte, das im Gesetz vorgesehene Höchstmaß überschreiten müßte.

Den Gerichten ist es daher in derartigen Fällen im Hinblick auf die im Gesetz zu niedrig angesetzte Strafobergrenze verwehrt, der Schwere des Unrechts- bzw. Schuldgehaltes dieser Straftaten angemessene Freiheitsstrafen zu verhängen. Zur Beseitigung dieses rechtspolitisch unerwünschten Zustandes bedarf es sohin der Anhebung des Strafsatzes des § 12.

Der Initiativantrag sieht daher in seinem Artikel I die Erhöhung der bisher mit 5 Jahren begrenzten Grundstrafdrohung auf 10 Jahre vor, sodaß es in Zukunft zur Verhängung einer 5 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe nicht mehr unbedingt des Vorliegens erschwerender Umstände bedarf. Neben diesem Strafsatz von 1 bis zu 10 Jahren findet im § 12 Abs. 1 ein neuer, 10 bis 20 Jahre Freiheitsentzug betragender Strafsatz Aufnahme, dessen Anwendung vom Vorliegen eines der folgenden taxativ aufgezählten strafsatzerhöhenden Umstände abhängt:

-6-

a) Gewerbsmäßige Begehung der Tat.

Insoweit lehnt sich der Initiativantrag an den geltenden § 16 Abs. 2 an, der gleichfalls eine - gegenüber der Grundstrafdrohung - erhöhte Sanktion für den Fall vorsieht, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wurde. Dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit liegt dabei die Legaldefinition des - ausdrücklich in einem Klammerausdruck zitierten - § 70 StGB ("Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.") zugrunde.

b) Begehung der Tat als Mitglied einer Bande.

Diesbezüglich wird der bereits derzeit im Gesetz demonstrativ angeführte Erschwerungsgrund übernommen, jedoch mit der Neuerung, daß er zum strafssatzändernden Umstand erhoben wird und die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren ermöglicht.

c) Tod oder schwere Körperverletzung.

Auch diese, die Anwendung des höheren Strafsatzes des §12 rechtfertigenden Umstände besitzen bereits ihr legistisches Vorbild im § 16 Abs. 2. Ob im Einzelfall eine schwere Körperverletzung vorliegt, ist nach den im § 84 Abs. 1 StGB normierten Voraussetzungen zu beurteilen.

Der § 12 Abs. 1 sieht in seiner in Geltung stehenden Fassung eine fakultative Strafenkumulierung in der Weise vor, daß neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 225.000 S erkannt werden kann. Da es den Tätern nach dem § 12 Abs. 1 nahezu immer um die Erzielung eines Gewinnes geht, erscheint es konsequent, diese fakultative Strafenkumulierung in eine obligatorische umzuwandeln, um bereits von Gesetzes wegen deutlich zu machen, daß das Strafübel den Täter auch in seiner finanziellen Sphäre treffen und sich als notwendige

-7-

negative Folge (Kehrseite) seines strafrechtlich verpönten Gewinnstrebens darstellen soll. In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Strafgerichte schon bisher regelmäßig die Freiheits- mit einer Geldstrafe kumuliert haben, sodaß der Initiativantrag im wesentlichen nur die von der Rechtsprechung ohnedies geübte Strafenpraxis gesetzlich verankert.

Bei dieser Gelegenheit ist auch eine Anhebung der Obergrenze der Geldstrafe von 225.000 S auf 1 Million S vorgesehen; diese Erhöhung der Strafdrohung ist - abgesehen von der dem Initiativantrag zugrundeliegenden Motivation, die dem § 12 unterfallenden Verbrecher einer strengerer Bestrafung zuführen zu können - auch deshalb gerechtfertigt, weil das erwähnte Höchstmaß seit der Strafgesetz-Novelle 1963, sohin seit nahezu 20 Jahren, unverändert gelassen und dem seither in beachtlichem Ausmaße eingetretenen Geldwertschwund nicht Rechnung getragen wurde, was es nunmehr nachzuholen gilt.

Gemäß dem geltenden § 12 Abs. 2 kann das Höchstmaß der im Gesetz vorgesehenen Geldstrafe bis zum Doppelten des vom Täter erzielten oder beabsichtigten Nutzens aus der strafbaren Handlung überschritten werden. Auch diesbezüglich erscheint im Interesse einer strengerer Bestrafung der Suchtgifthändler die Verschärfung der Strafdrohung auf das Vierfache dieses Nutzens angezeigt. Ein vergleichbares legistisches Vorbild hiefür bietet der § 38 Abs. 1 Finanzstrafgesetz, der gleichfalls das Höchstmaß der wegen Schmuggels unter erschwerenden Umständen zu verhängenden Geldstrafe mit dem Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages (im Sinne des § 35 Abs. 4 Finanzstrafgesetz) festsetzt.

Die im § 12 Abs. 2 an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe zu tretende Ersatzfreiheitsstrafe darf nach geltendem Recht 1 Jahr nicht übersteigen. Die Gerichtspraxis hat gezeigt, daß diese gesetzliche Obergrenze viel zu niedrig festgesetzt ist und oft dazu führt, daß für uneinbringliche Geldstrafen

-8-

von mehreren hunderttausend Schilling nur wenige Monate betragende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden. Die niedrige Ersatzfreiheitsstrafe läßt es dem Täter vielfach ratsam erscheinen, die Geldstrafe - ungeachtet des Vorhandenseins ausreichender, dem Gericht jedoch verborgener, finanzieller Mittel - bewußt nicht zu bezahlen und die - im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe - extrem niedrige Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, um sich auf diese Weise den rechtswidrig erzielten Nutzen aus der Straftat zu sichern. Damit wird jedoch nicht nur die Ersatzfreiheitsstrafe ihrer abschreckenden Wirkung entkleidet, sondern im Ergebnis auch die im Gesetz subintelligierte Effizienz der Geldstrafe unterlaufen. Um diesem Nachteil für die Strafrechtspflege abzuhelpfen, soll in Hinkunft die Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Jahren betragen können, sodaß dem Gericht die Möglichkeit eröffnet wird, auch empfindliche, der Höhe der uneinbringlichen Geldstrafen angemessene Ersatzfreiheitsstrafen zu verhängen.

Im Hinblick auf die im § 12 Abs. 2 vorgesehene Anhebung der Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe bedarf es in logischer Konsequenz auch der Novellierung der Obergrenze der im § 12 Abs. 5 geregelten Gesamttersatzfreiheitsstrafe, die sich aus der Ersatzstrafe für die angedrohte Geldstrafe (§ 12 Abs. 2) einerseits und der an die Stelle des Verfalls tretenden Ersatzstrafe (§ 12 Abs. 4) andererseits zusammensetzt. Das Höchstmaß dieser Strafe soll in Hinkunft anstatt 18 Monaten 5 Jahre betragen.

-9-

G e g e n ü b e r s t e l l u n g
(die Textänderungen sind unterstrichen)

Geltende Fassung

§ 12 (1) Wer vorsätzlich den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in solchen Mengen erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, macht sich einer strafbaren Handlung wider die Volksgesundheit schuldig und wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er die strafbare Handlung als Mitglied einer Bande begangen hat, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 225.000 S erkannt werden.

(2) Die Geldstrafe ist so zu bemessen, daß sie den Nutzen übersteigt, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Doppelten dieses Nutzens. Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

Entwurf

(1) Wer vorsätzlich den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in solchen Mengen erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, macht sich einer strafbaren Handlung wider die Volksgesundheit schuldig und ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren, wenn er aber die Tat gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder als Mitglied einer Bande begangen hat oder aus der Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs.1 StGB oder der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf eine Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling zu erkennen.

(2) Die Geldstrafe ist so zu bemessen, daß sie jedenfalls den Nutzen übersteigt, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Vierfachen dieses Nutzens.

- 10 -

Geltende Fassung

Entwurf

Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf 3 Jahre nicht übersteigen.

(3) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen oder ihr Erlös sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen oder Teilnehmer gehören oder zur Zeit der Beschlagnahmung gehörten. In anderen Fällen können sie für verfallen erklärt werden. Ebenso können die zur Herstellung oder Verarbeitung dienenden Materialien und Gerätschaften sowie die zum Transport verwendeten, nicht einer öffentlich-rechtlichen Transportunternehmung gehörigen Fahrzeuge für verfallen erklärt werden, wenn der Fahrzeughalter wußte, daß sein Fahrzeug zu verbotenem Zweck mißbraucht wird.

(4) Können die Sachen oder ihr Erlös nicht ergriffen werden oder wird nicht auf Verfall erkannt, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes dieser Sachen oder ihres Erlöses zu erkennen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, ohne mündliche Verhandlung auszusprechen. Der Beschuß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen drei Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

-11-

Geltende Fassung

Entwurf

(5) Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen nicht mehr als 18 Monate betragen.

(5) Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen nicht mehr als 5 Jahre betragen.